

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/229/2018

**Bauaufsichtliche Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Beleuchtung eines Schornsteines zu Werbezwecken;
Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz;
Äußere Brucker Straße 33;
Az.: 2018-1080-ZV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die beantragte Beleuchtung des Kamins des Heizkraftwerkes der EStW werden die erforderlichen Abweichungen von den Regelungen der städtischen Werbeanlagensatzung erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die geplante Beleuchtung des Kamins des Heizkraftwerkes der EStW wurde bei der Regierung von Mittelfranken eine Genehmigung nach § 16 Abs. BImSchG beantragt.
Das Vorhaben wird wie folgt beschrieben:

-Fortsetzung siehe Seite 2-

1.7 Beschreibung des Vorhabens

Die Erlanger Stadtwerke AG betreibt ein Heizkraftwerk das mit Kohle, Erdgas und leichtem Heizöl betrieben wird. Das Kraftwerk dient neben der Fernwärmeversorgung der Stadt Erlangen auch der Stromerzeugung.

Der 140 m hohe Kamin soll mit LED-Lampen und täglich wechselnden Farben nachts auf seiner gesamten Länge angestrahlt werden.

Die Kaminillumination soll in der Zeit von Sonnenuntergang bis 00.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis Sonnenaufgang zu folgenden Jahreszeiten erfolgen:

Kaminillumination <u>aus</u>	Kaminillumination <u>an</u>
1. März bis 31. Mai	1. Januar bis 28. Februar
1. August bis 31. Oktober	1. Juni bis 31. Juli
	1. November bis 31. Dezember

Außerdem ist beabsichtigt an folgenden Aktionstagen die Kaminbeleuchtung innerhalb der beantragten Uhrzeiten einzuschalten.

22. März Tag des Wassers
25. April Tag des Baumes
16. Mai Tag des Lichtes

5

Bei den vorgenannten Tagen handelt es sich um internationale Gedenktage, mit denen auch besondere Botschaften transportiert werden sollen. Um diese Botschaften zu unterstützen, soll auch an diesen Tagen der Kamin illuminiert werden.

An folgenden 2 weiteren Tagen, soll ebenfalls der Kamin angestrahlt werden

3. Oktober Deutscher Nationalfeiertag
Ende Oktober „Lange Nacht der Wissenschaft“ in Erlangen

Die Regierung von Mittelfranken als für die Genehmigung zuständige Behörde beteiligt die Stadt Erlangen als Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Bauaufsichtsamt, Stadtplanung, Umweltamt). Für die hier gegenständliche Äußerung (Bauaufsichtsamt) wird um Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungspflicht nach der städtischen Werbeanlagensatzung -WAS- gebeten.

Bei der beantragten Beleuchtung des Kamins handelt es sich nach der einschlägigen Kommentierung zur BayBO um Werbung bzw. eine Werbeanlage wie z.B. "Himmelsstrahler", "Lichtwerbung" (beleuchtete Körper) und "Skybeamer". Das Anleuchten des Schornsteines ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 g BayBO im hier vorliegenden Sondergebiet (Flächennutzungsplan u. BPlan 302) nicht verkehrsfrei, da die Werbeanlage in die "freie Landschaft" wirkt und auch höher als 10 m ist.

Die beantragte Maßnahme kollidiert mit den Regelungen der WAS:

- nach § 2 Nr. 1 darf Werbung "grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken";
- nach § 2 Nr. 2 dürfen „...Sichtachsen, Blickbezüge...nicht erheblich gestört werden“;
- nach § 2 Nr 3 darf „...die Lichtquelle vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein...Lichtprojektionen auf oder am Gebäude,...baulichen Anlagen...sowie in den Luftraum abstrahlende Lichtstrahlen...sind nicht zulässig...“;
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 darf die Anlage nicht größer als 1/3 Länge und 1/3 Breite einer Fassade überschreiten. Beim Schornstein wird die Fassade vollständig beleuchtet

Die Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie als "Überdachwerbung" betrachtet würde.

Gem. § 9 der WAS kann die Bauaufsichtsbehörde von den Anforderungen der WAS Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insb. den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

Lt. Unterer Denkmalschutzbehörde entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Baudenkmäler, die in der Umgebung vorhanden sind.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang